

Kirchgemeindeordnung

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde

Ausserdomleschg

Aufgrund der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde erlassen von der Kirchgemeindeversammlung vom **31.08.2016**

1. Die Kirchgemeinde

Art. 1

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ausserdomleschg trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen.¹ Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit. **Auftrag**

Art. 2

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Ausserdomleschg ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden. **Zugehörigkeit zur Landeskirche**

Art. 3

Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ausserdomleschg gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Domleschg und Rothenbrunnen an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind.² **Personelle Zugehörigkeit**

¹ vgl. Kirchenverfassung Art. 3 und Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde Art. 7 – 24

² vgl. Kirchenverfassung Art. 4 und 36 - 38

Art. 4

Stimmberechtig- ung

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind – ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit – alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

Art. 5

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Revisorat
4. das Pfarramt

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 6

Ordentliche Kirchgemein- deversamm- lung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

Art. 7

Ausserordent- liche Kirchge- meindever- sammlung

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 50 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

Art. 8

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Traktanden durch Publikation im „Pöschtl“.

**Einberufung,
Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen

Zuständigkeit

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung.
2. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze.
3. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes.
4. Genehmigung des Voranschlags und die Festsetzung des Steuerfusses der Kirchgemeinde für das nachfolgende Jahr,
5. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates.
6. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden.
7. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren.
8. Wahl der Vertretung der Kirchgemeinde im Kolloquium und deren Stellvertretung.
9. Wahl und Entlassung der Pfarrperson.

Art. 10

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen dem Kirchgemeindevorstand spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

**Anträge an
den Kirchgemeindevorstand**

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

Art. 11

Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen erfolgen geheim sofern nicht ausdrücklich einstimmig Handmehr beantragt und beschlossen wird. Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handmehr vorgenommen, wenn nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.³

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 12

Zusammensetzung

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Der Präsident/die Präsidentin wird von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst.

Art. 13

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident/die Präsidentin für nötig erachtet, oder wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Die Pfarrpersonen nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7.10.1962, BR 150.100

Art. 14

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchge- **Zuständigkeit**
meinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. In
seine Zuständigkeit fallen insbesondere

1. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung.
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung.
3. Vorbereitung der Pfarrwahl und Mitteilung der Wahl an den Kirchenrat.
4. Anordnung einer möglichst ausreichenden Provision bei Pfarrvakanz-
zen, sofern nötig in Zusammenarbeit mit dem Kolloquium.
5. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Ent-
scheid über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen.
6. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ih-
rer Tätigkeit.
7. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindearchivs.
8. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der
Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde.
9. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse.
10. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden
zuhanden der Gemeindeglieder.
11. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis
Fr. 5'000.00 pro Kalenderjahr und über wiederkehrende bis zu Fr.
1'000.00
12. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen.

4. Das Revisorat

Art. 15

Zusammensetzung, Aufgabe

Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht.

5. Das Pfarramt

Art. 16

Auftrag

Die Pfarrpersonen stehen im Dienst der Kirchgemeinde. Ihren Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllen sie in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitern der Kirchgemeinde.

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

6. Weitere kirchliche Beauftragte

Art. 17

Wahl und Anstellungsbedingungen

Organist/in, Messmer/in und die weiteren Mitarbeiter werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt. Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 18

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Änderung der
Kirchgemein-
deordnung**

Art. 19

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden am 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnungen der Kirchgemeinden Almens, Feldis, Rothenbrunnen, Scheid und Trans sowie die Verordnung der EPGA

Inkrafttreten

Namens der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Ausserdomleschg

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Aktuar / Die Aktuarin

Vom Evangelischen Kirchenrat genehmigt am xx.xx.20xx

Der Präsident / Die Präsidentin

Der Aktuar / Die Aktuarin